

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4382

Vorsitzende
des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

- im Hause -

mit der Bitte um Weiterleitung an die
Mitglieder des Sozialausschusses

Dr. Heiner Garg, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881480
Telefax: 0431/9881495
E-Mail: heiner.garg@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de*



09.06.2009

**Änderungsantrag der FDP zum Entwurf eines Gesetzes
„Pfleagesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch –
(PGB II), Drs.: 16/2290**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits in der Sitzung des Sozialausschusses vom 4. Juni
2009 angekündigt, übersende ich Ihnen vorab den o.g.
Änderungsantrag.

Dabei wird deutlich, dass der Änderungsantrag lediglich in einigen
Bereichen von der Beschlussvorlage abweicht, die ich im
Einzelnen kurz erläutern will. Ein besonderes Augenmerk bitte ich
auf die Ziffern 3, 13, lit. c), 13, lit. d) und 17 zu richten. Die
Abweichungen gegenüber der Beschlussvorlage habe ich für Sie
durch kursive Textdarstellung hervorgehoben.

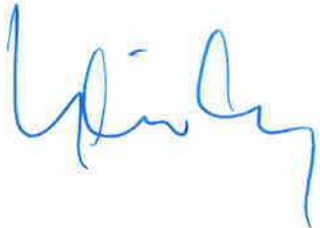
Im Einzelnen:

- Ziff. 1: Wie bereits in der Sitzung des Sozialausschusses
dargelegt, entspricht die von uns gewählte Bezeichnung
den Gesetzeszielen.
- Ziff. 3: Im Hinblick auf mehr Transparenz und
Verbraucherschutz halten wir es für notwendig, eine
landesweit einheitlich gestaltete Informationsplattform
einzurichten.

- Ziff. 6: Die Beschlussvorlage entspricht in § 8 Abs. 1 nicht dem Formulierungsvorschlag des Forums Pflegegesellschaft. In der in der Beschlussvorlage gewählten Formulierung ist aus unserer Sicht die Abgrenzung zu § 10 nicht gelungen. Der Änderungsantrag der FDP übernimmt deshalb den Formulierungsvorschlag des Forums Pflegegesellschaft.
- Ziff. 7: Die Veröffentlichungspflicht im Internet, wie in der Beschlussvorlage in § 9 Abs. 1 vorgesehen, wird an dieser Stelle herausgenommen und in § 3 des Gesetzes verankert, vgl. die Anmerkungen zu Ziff. 3. Darüber hinaus haben wir den Absatz 3 durch eine Regelung ergänzt, die die Rechtsfolgen vorgibt, wenn sich die Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach Prüfung der Behörde bestätigt haben.
- Ziff. 13, lit. c): Wir sind der Auffassung, dass eine Vertragsregelung zu einer landesweit einheitlicheren und für alle Vertragsparteien transparenten Prüfqualität führt. Gleichzeitig wird durch diese Regelung sicher gestellt, dass die in der Anhörung vorgetragene rechtlichen Bedenken, inwieweit Einsicht in bestimmte steuerrechtliche Unterlagen und betriebsinternen Kalkulationen gewährt werden muss, durch die Vertragsparteien selber ausgeräumt werden können. Um einen „Einigungsdruck“ herbeizuführen, wird dem zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung eingeräumt.
- Ziff. 13, lit. d): Behörden sollen mit den Einrichtungen in gleicher Augenhöhe agieren. Nach der Beschlussvorlage haben die Einrichtungen die Möglichkeit, anerkannte Sachverständige beizuziehen. Behörden hingegen sollen nur „weitere sach- und fachkundige Personen“ beiziehen müssen. Im Sinne von Rechtssicherheit sollen nach unserem Vorschlag Behörden ebenfalls „anerkannte Sachverständige“ beiziehen müssen.
- Ziff. 14: Mit dem Hinweis „in der Regel nicht länger als 3 Monate“ soll sichergestellt werden, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird.

- Ziff. 17: Im Sinne des Verbraucherschutzes ist es aus unserer Sicht unerlässlich, Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 gegen eine mögliche Insolvenz des Trägers abzusichern und eine Rückzahlungspflicht von vornherein im Gesetz zu verankern. Insoweit wurde § 28 Absatz 3 durch unseren Änderungsantrag ergänzt. Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 10 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008.
- Ziff. 19: Der Änderungsantrag sieht ein Inkrafttreten am 1. September 2009 vor, da das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) des Bundes ebenfalls zum 1. September 2009 in Kraft tritt. Damit soll eine mögliche Rechtsunsicherheit für den Monat August ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen





Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Zum Entwurf eines Gesetzes „Pfleugesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch - (PGB II)

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

16/ 2290

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes „Pfleugesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch - (PGB II), Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wird wie folgt geändert:

1.

Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung – Pfleugesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch (PGB II)“

2.

Im Gesetz werden die Wörter „Menschen mit Pflegebedürftigkeit“ durch die Wörter „Menschen mit Pflegebedarf“ ersetzt.

3.

§ 3 Abs. 1 wird durch einen weiteren Satz 2 ergänzt:

„Zur zentralen landesweiten Darstellung aller Angebote nach § 9 richtet das zuständige Ministerium eine Internetplattform ein, auf der die Anbieter ihr Angebot darzulegen haben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Näh-

re zu regeln.“

4.

In § 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Feststellung, ob eine Versorgungsform nach den §§ 7 bis 10 dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung unberührt.“

5.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,
4. stationäre Hospize,
5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen.“

6.

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden und in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung vertraglich verpflichtet sind, neben der Leistung des Wohnens qualifizierte Leistungen der Pflege oder der Betreuung dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend.“

7.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Betreutes Wohnen

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. *Anbieter des Betreuten Wohnens haben allgemein verständliche Informationen über ihr Angebot vorzuhalten, in denen mindestens Aussagen zu den in Satz 1 genannten Leistungen gemacht werden. Diese Informationen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Anbieter sollen sich um ein Gütesiegel bewerben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.*

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen.

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen. *Die Behörde teilt nach Prüfung unverzüglich mit, wenn sie eine Neuordnung der Versorgungsform für notwendig hält und fordert nach angemessener Fristsetzung den Nachweis der im Dritten Teil geregelten Voraussetzungen und Pflichten ein.*“

8.

In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

9.

§ 14 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„4. die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte leisten,“

10.

§ 16 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen“ werden durch die Wörter „Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen“ ersetzt.

11.

In § 16 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 sind rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen vom Träger einer stationären Einrichtung anzuhören. Dabei ist ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirates sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.“

12.

§ 17 wird wie folgt ergänzt:

„4. künftige Bewohnerinnen oder Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren.“

13.

§ 20 Prüfungen von stationären Einrichtungen wird wie folgt geändert

a)

Die Überschrift des § 20 wird geändert in „Prüfungen von Einrichtungen“

b)

In Absatz 1 wird vor „Einrichtungen“ das Wort „stationären“ eingefügt.

c)

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

„(2) Einrichtungsträger, Kostenträger sowie die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Prüfqualität ab. Dieser Vertrag regelt die Anforderungen an die Fachlichkeit der Prüfpersonen, den Ablauf und die Vorgehensweise bei der Prüfung sowie den Umfang der einzusehenden Unterlagen. Darüber hinaus definieren die Vertragsparteien Gegenstand, Ziele und Inhalte der Prüfung sowie das Prüfprotokoll und die Veröffentlichung der Prüfergebnisse (Prüfqualitätsvertrag).

Sollte ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes oder ein Jahr nach Kündigung des jeweiligen Prüfqualitätsvertrages kein neuer Vertrag geschlossen worden sein, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die genannten Regelungsinhalte fest zu legen.“

d)

Der bisherige Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt ersetzt:

„Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere anerkannte Sachverständige hinzuziehen“.

14.

§ 23 Anordnungen, § 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde *in der Regel nicht länger als 3 Monate* die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohnern untersagen (Belegungsstopp).“

15.

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Verordnung verstößt.“

16.

§ 26 wird wie folgt ergänzt:

„5. die Pflichten des Trägers im Falle der Annahme von Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4.“

17.

Folgender § 28 wird eingeführt:

„§ 28

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Der Träger darf sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus nicht versprechen oder gewähren lassen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als in den Verträgen aufgeführte Leistungen des Trägers entgolten werden,
2. eine Spende an ein stationäres Hospiz versprochen oder gewährt wird,
3. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
4. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind zurück zu erstatten, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. *Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers zu verwalten und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind.* Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. *Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.*

(4) Die Leitung, die Beschäftigten oder die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich von der zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“

18.

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Weitergeltung von Vorschriften

Es gelten weiter:

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26 Nr. 4,
2. die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen für die in § 26 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Bereiche bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26,
3. § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 302.“

19.

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. September 2009 in Kraft.“

20.

Die bisherigen §§ 28 bis 31 werden §§ 29 bis 32.

21. Anpassung der Inhaltsübersicht

Der neue § 28 und die daraus folgende Änderung der Paragraphenfolge sind in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion